

**Wahlperiode 2018/2019**

27.06.2018

**Unterrichtung  
durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes**

**Auslegung des Ausschusses für das Körperschaftsrecht vom  
27.06.2018 zu § 70 Abs. 4 der Geschäftsordnung des  
Studierendenparlamentes**

Der Vorsitzende des Ausschusses für das Körperschaftsrecht hat mir mitgeteilt, dass der Ausschuss dem Studierendenparlament mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (GO-SP) folgende Auslegung des § 70 Abs. 4 GO-SP empfiehlt:

***Im Gegensatz zu einer „beratenden Mitgliedschaft“ beinhaltet die Möglichkeit der „beratenden Teilnahme“ keinerlei Mitgliedschaftsrechte. Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das dem entsprechenden Ausschuss nicht angehört, hat auf Grund von § 70 Absatz 4 GO-SP nur Rederecht und weder Stimm- noch Antragsrecht.***

***Mitglieder des Studierendenparlamentes, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, aber Interesse an der Arbeit des Ausschusses haben, sollen dies dem Ausschussvorsitzenden mitteilen. Er kann solche Mitglieder bei der Verschickung von Einladungen, Vorlagen und sonstigen Benachrichtigungen berücksichtigen. Im Übrigen entscheidet der Ausschussvorsitzende nach billigem Ermessen.***

**Ramon Weilinger**